

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 518

Leitsatz: Eine Berufungsschrift entspricht auch dann den Anforderungen des § 518 ZPO, wenn zwar der Berufungsbeklagte nicht namentlich bezeichnet ist, aus den übrigen Umständen sich aber deutlich ergibt, wer Berufungsbeklagter ist.

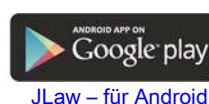
Aktenzeichen 5 AZB 5/73

Beschluß des BAG vom 20. Februar 1973

IAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZB 5/73

5 Sa 885/72 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20. Februar 1973 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Berufungsklägerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 26. Januar 1973 - 5 Sa 885/72 - aufgehoben.

G r ü n d e :

Der Kläger hat die Beklagte auf Zahlung von 2.570,23 DM brutto und 1.492,-- DM netto nebst Zinsen in Anspruch genommen und vor dem Arbeitsgericht Hagen Urteil am 12. Dezember 1972 erstritten, durch das die Beklagte verurteilt ist, an den Kläger einen Betrag von 2.377,72 DM brutto abzüglich eines Betrages von 180,75 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 7. Oktober 1971 zu zahlen.

- 2 -



- 2 -

Gegen dieses am 16. Dezember 1972 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 29. Dezember 1972 Berufung eingelegt. In der Berufungsschrift ist das Urteil mit der Parteibezeichnung der Berufungsklägerin (= Beklagte), der Bezeichnung des Gerichtes (= Arbeitsgericht Hagen), dem Tag der Verkündung und dem der Zustellung und dem Aktenzeichen angegeben, auch sind die beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten namentlich aufgeführt; es fehlt jedoch die namentliche Bezeichnung des Berufungsbeklagten (= Kläger); diese ist bei der Ausfüllung des Formblattes, mit dem die Berufung eingelegt wurde, durch ein Büroversehen vergessen worden. Das angefochtene Urteil lag der Rechtsmittelschrift nicht bei. Am 2. Januar 1973 wies der Vorsitzende der zuständigen Kammer des Landesarbeitsgerichts den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten auf den Mangel hin. Abschrift dieses Schreibens wurde auch dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers übersandt. Mit Schriftsatz vom 9. Januar 1973 teilte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten mit, daß Berufungsbeklagter der nunmehr namentlich bezeichnete Kläger sei.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landesarbeitsgericht die Berufung als unzulässig verworfen, weil der Kläger als Berufungsbeklagter in der Berufungsschrift nicht bezeichnet worden sei. Sowohl das angefochtene Urteil wie der Schriftsatz vom 9. Januar 1973 seien erst nach Ablauf der Berufungsfrist bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen, der Mangel der Berufungsschrift sei also nicht innerhalb der Berufungsfrist geheilt worden.

Die gegen diesen Beschluß von der Beklagten eingelegte **Beschwerde** ist zulässig; sie ist von dem Landesarbeitsgericht zugelassen (§ 77 ArbGG) und auch rechtzeitig eingelegt.

Nach § 518 ZPO muß die Berufungsschrift die Bezeichnung des Urteils enthalten, gegen das sich die Berufung richtet. Darüber hinaus muß nach ständiger Rechtsprechung aus der Berufungsschrift auch ersichtlich sein, für wen das Rechtsmittel eingelegt wird und gegen wen es gerichtet ist. Die Bezeichnung des Urteils in der vorliegenden Berufungsschrift vom 28. Dezember 1972 genügt diesen Anforderungen, denn in ihr war das erstin-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

stanzliche Gericht, der Tag der Verkündung des Urteils und das Aktenzeichen richtig angegeben. Auch war aus der Berufungsschrift ersichtlich, daß die Berufung "namens der Beklagten" eingelegt wurde, diese war auch als Berufungsklägerin bezeichnet. Das Landesarbeitsgericht konnte aufgrund dieser Berufungsschrift sofort die erstinstanzlichen Akten herbeiziehen, es konnte auch, da der Prozeßbevollmächtigte des Klägers - ein Rechtssekretär des Deutschen Gewerkschaftsbundes - mit Namen und Anschrift angegeben war, die Berufungsschrift trotz der fehlenden Angabe des Namens des Klägers zustellen. Es bestand also - trotz der Nichtangabe des Namens des Klägers - bereits bei Eingang der Berufungsschrift für alle Beteiligten Klarheit darüber, daß sich die Berufung gegen den Kläger aus dem Urteil vom 12. Dezember 1972 - 1 Ca 1633/71 - des Arbeitsgerichts Hagen entschiedenen Rechtsstreit richtete. Bei einem solchen Tatbestand kommt der versehentlich unterbliebenen namentlichen Benennung des Rechtsmittelgegners keine entscheidende Bedeutung zu.

Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben, weil die Berufung rechtzeitig eingelegt ist.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)